

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 502

10. April 2003

**Promotionsordnung  
der Fakultät für  
Sportwissenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 1. April 2003



**Promotionsordnung  
der Fakultät für Sportwissenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum  
vom 1. April 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Doktorgrad
§ 2	Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
§ 3	Promotionsausschuss
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Mündliche Zusatzprüfung
§ 6	Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
§ 7	Themenauswahl und Betreuung
§ 8	Meldung und Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 9	Promotionskommissionen
§ 10	Dissertation
§ 11	Begutachtung der Dissertation
§ 12	Disputation
§ 13	Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses
§ 14	Rechtsmittel
§ 15	Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare
§ 16	Promotionsurkunde
§ 17	Entziehung des Doktorgrades und Ungültigkeit des Promotionsverfahrens
§ 18	Ehrenpromotion
§ 19	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1  
Doktorgrad**

(1) Die Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Sportwissenschaft (Dr. Sportwiss.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens in folgenden Fächern der Sportwissenschaft: Biomechanik, Bewegungslehre, Sportdidaktik, Sportgeschichte, Sportmedizin, Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie und Trainingswissenschaft.

(2) Die Fakultät für Sportwissenschaft verleiht für besondere wissenschaftliche Verdienste in der Sportwissenschaft oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Sportwissenschaft den Grad eines Doktors der Sportwissenschaft ehrenhalber (Dr. Sportwiss. h.c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates (s. § 18).

**§ 2  
Zweck der Promotion und Promotionsleistungen**

Die Promotion soll eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eine selbstständige Forschungsleistung nachweisen. Dies geschieht anhand einer Dissertation und einer Disputation.

**§ 3  
Promotionsausschuss**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss zuständig. Er besteht aus

1. der Dekanin bzw. dem Dekan oder vertretungsweise aus der Prodekanin bzw. dem Prodekan als Vorsitzende(n),
2. drei Professorinnen oder Professoren bzw. Hochschul- bzw. Privatdozentinnen oder -dozenten,
3. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. einer bzw. einem Studierenden der Fakultät.

Die Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Ausschussmitglieder und die Vertreterin bzw. der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden auf zwei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr gewählt. Das studentische Mitglied des Promotionsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen beratend ohne Stimmrecht mit.

(2) Der Promotionsausschuss ist zuständig für alle Entscheidungen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Promotionsordnung betreffen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Anerkennung als Doktorandin bzw. Doktorand,
2. Beschlussfassung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
3. Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation nach § 9,
4. Benennung der weiteren Mitglieder der Promotionskommission,
5. Empfehlungen zur Mittelbeschaffung, soweit solche für Promotionen zur Verfügung gestellt werden können,
6. Entscheidung über eine Zusatzprüfung nach § 5.

(3) Der Promotionsausschuss bemüht sich bei Ausfall der Betreuerin bzw. des Betreuers einer Doktorarbeit um die Gewinnung einer anderen Betreuerin bzw. eines anderen Betreuers.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich; sie werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen eines eine Professorin oder ein Professor bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter i. S. § 3 Abs. 1 Punkt 2 sein muss.

(5) Über die Entscheidung des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Allen Beteiligten an einem Promotionsverfahren steht das Recht auf Einsichtnahme zu.

(6) Die Beschlüsse des Promotionsausschusses sind der bzw. dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(7) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner laufenden Geschäfte der bzw. dem Ausschussvorsitzenden übertragen.

**§ 4  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifiziert abgelegtes, mit mindestens „befriedigend“ bewertetes Abschlussexamen einer wissenschaftlichen Hochschule in Studiengängen mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit im Fach Sportwissenschaft oder Leibeserziehung (Erstes Staatsexamen für das Lehramt in der Sekundarstufe II bzw. an Gymnasien, Diplom- bzw. Magisterprüfung).

(2) Zum Promotionsverfahren wird ferner zugelassen, wer den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG nachweist.

(3) Ein qualifizierter Abschluss im Ersten Staatsexamen für das Lehramt in der Sekundarstufe I oder in anderen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von sechs oder sieben Semestern im Fach Sportwissenschaft oder Leibeserziehung wird nur dann als Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion anerkannt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzliche, auf die Promotion

vorbereitende Studien von in der Regel 2 Semestern Dauer absolviert, dessen Inhalte vom Promotionsausschuss so festgelegt werden, dass vergleichbare Zulassungsvoraussetzungen wie unter Absatz 1 vorliegen. Der Promotionsausschuss legt die Inhalte der zusätzlichen Studien im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber fest. Die zusätzlichen Studien werden durch eine mündliche Zusatzprüfung (vgl. § 5) abgeschlossen. Beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann der Promotionsausschuss hinsichtlich der Zusatzprüfung Ausnahmen zulassen.

(4) Zur Promotion zugelassen werden kann ferner, wer einen qualifizierten Abschluss eines Fachhochschulstudienganges, der einem Studiengang der Fakultät für Sportwissenschaft zugeordnet werden kann, und daran anschließende angemessene, auf eine Promotion vorbereitende Studien nachweist, wobei ein Ausbildungsstand in den Promotionsfächern zu erreichen ist, der Absatz 1 entspricht. Ein Fachhochschulabschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote mindestens „gut“ ist. Der Promotionsausschuss legt die Inhalte der vorbereitenden Studien im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber fest. Die zusätzlichen Studien werden durch eine mündliche Zusatzprüfung (vgl. § 5) abgeschlossen. Beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann der Promotionsausschuss hinsichtlich der Zusatzprüfung Ausnahmen zulassen.

(5) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß den Absätzen 1 bis 4 entsprechen. Über die Gleichwertigkeit dieser und ausländischer Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss. Bei ausländischen Abschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für den Fall, dass das ausländische Examen einen in Absatz 2 oder Absatz 3 beschriebenen Abschluss entspricht, gelten die dort gemachten Ausführungen zu den zusätzlichen Studien.

(6) Vor der Meldung zum Promotionsverfahren soll die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Regel zwei Semester an der Fakultät für Sportwissenschaft in Bochum studiert haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 5 Mündliche Zusatzprüfung**

(1) Die Meldung zur Zusatzprüfung kann erfolgen, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt hat bzw. der Promotionsausschuss eine Ausnahmeregelung (vgl. § 4 Abs. 2) getroffen hat. Die mündliche Zusatzprüfung nach § 4 Abs. 2 und 4 Abs. 3 umfasst Prüfungen in drei Fächern aus dem Bereich der Sportwissenschaft (vgl. § 1). Ein Prüfungsfach ist das Fach, in dem die Dissertation angefertigt werden soll.

(2) Die Prüfung im Promotionsfach dauert etwa 60 Minuten, jedoch mindestens 50 Minuten und höchstens 70 Minuten. Sie wird von zwei promovierten Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, von denen eine bzw. einer Professorin oder Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Privatdozentin oder Privatdozent sein muss. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergibt und von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern unterzeichnet wird.

(3) Die Prüfung in den weiteren Fächern dauert jeweils etwa 30 Minuten, jedoch mindestens 25 und höchstens 35 Minuten. Sie wird von zwei promovierten Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, von denen eine bzw. einer Professorin oder Professor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Privatdozentin oder Privatdozent sein muss. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergibt und von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern unterzeichnet wird.

(4) Im Anschluss an die Prüfungen wird die Prüfungsleistung von den Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ob sie „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unmittelbar nach der jeweiligen Prüfung mitzuteilen. Werden die Leistungen einer mündlichen Teilprüfung als „nicht bestanden“ beurteilt, so ist eine zweimalige Wiederholung der Teilprüfung nach Ablauf von jeweils drei Monaten zulässig.

(6) Bei Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften ist die Prüfung nicht bestanden. Ein Rücktritt von der Prüfung bis zu 14 Tagen vor dem Prüfungstermin ist für die Bewerberin bzw. den Bewerber ohne Rechtsfolgen möglich. Bei einem späteren Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im ärztlich bestätigten Krankheitsfall wird ein neuer Termin festgesetzt.

(7) Nach Beendigung der Zusatzprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

## **§ 6 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand**

(1) Wer die Promotion anstrebt, muss die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. Das Gesuch ist unter Nennung des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Betreuer der Promotion können sein die Professorinnen bzw. Professoren, Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Fakultät. Ob die Betreuung auch durch eine Juniorprofessorin bzw. einen Juniorprofessor der Fakultät übernommen werden kann, entscheidet in jedem Einzelfall der Promotionsausschuss.

(3) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges,
2. das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges, von einer staatlichen Stelle anerkanntes Zeugnis,
3. der Nachweis der Studienleistung oder abgelegten Prüfung,
4. eine Erklärung einer Professorin bzw. eines Professors, einer Hochschuldozentin bzw. eines Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten der Fakultät, die bzw. der die Betreuung übernehmen wird,
5. ein ausführlicher Arbeitsplan,
6. eine Erklärung über die Fächer der Zulassungsprüfung gemäß § 4, sofern kein Studienabschluss gemäß § 4 Abs. 1 vorliegt,
7. bei experimentellen Arbeiten der Nachweis eines Arbeitsplatzes.

(4) Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Er teilt die Annahme der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit. Die Annahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden wird in einem Verzeichnis der Fakultät unter Angabe des vorläufigen Arbeitstitels vermerkt.

## **§ 7 Themenauswahl und Betreuung**

(1) Das Thema wird von einer Professorin bzw. einem Professor, einer Hochschuldozentin bzw. einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten der Fakultät mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber vereinbart.

(2) Für die Betreuung ist diejenige Professorin bzw. derjenige Professor bzw. Habilitierte zuständig, die bzw. der das Thema der Dissertation gestellt hat.

(3) Den Promovierenden wird empfohlen, sich an geeigneten Veranstaltungen des Allgemeinen Promotionskollegs der Ruhr-Universität Bochum zu beteiligen.

(4) Abbruch oder Wechsel des Betreuungsverhältnisses sind dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

(5) Aus der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (§ 6) kann der Anspruch auf Begutachtung der Dissertation abgeleitet werden.

(6) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist bei Begründung und mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers und des Promotionsausschusses zulässig.

## § 8

### Meldung und Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Antrag muss enthalten: den Titel der Dissertation, die Angabe des Promotionsfaches nach § 1, sowie die Anschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Darstellung des Lebenslaufs und des Bildungsgangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
2. Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion nach § 4. Dazu sind alle erforderlichen Zeugnisse, Studienbücher der besuchten Hochschulen, Bescheinigungen über die Teilnahme an erforderlichen Übungen und Seminaren sowie beglaubigte Zeugniskopien der bereits abgelegten Abschlussexamina vorzulegen.
3. Drei gedruckte und mit Seitenzahlen versehene Exemplare der Dissertation. Wissenschaftliche Publikationen können beigelegt werden.
4. Eine Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die in der Dissertation angegebenen benutzt hat. Entstand die Dissertation aus einem gemeinschaftlichen Forschungsprojekt, so sind folgende ergänzende Unterlagen einzureichen:
  - Name, wissenschaftliche Grade und Adressen der an dem Projekt Beteiligten;
  - Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an dem Projekt ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der als Dissertation vorliegenden Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben.
5. Eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder staatlichen Abschlussprüfung verwendet oder mit dieser oder einer anderen Dissertation bereits einen Promotionsversuch unternommen hat.
6. Gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der Disputation im Sinne des § 92 Abs. 4 HG (vgl. § 12 Abs. 4), gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 11 Abs. 6.

(3) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung soll binnen 14 Tagen erfolgen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen gegeben, so kann der Zulassungsantrag nur abgelehnt werden, wenn bei der Bewerberin bzw. beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist Voraussetzung der Zulassung zur Promotion.

(4) Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag kann von der Bewerberin bzw. vom Bewerber vor Eingang des ersten Gutachtens zurückgezogen werden. Das Zurückziehen des Antrags bleibt ohne Rechtsfolgen für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller. Hierüber ist die Doktorandin bzw. der Doktorand bei Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand zu unterrichten.

(6) Die eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat. Zieht die Bewerberin bzw. der Bewerber den Antrag zurück, so bleiben der Antrag und das Schreiben, in welchem der Rücktritt erklärt wird, beim Dekanat, die übrigen Unterlagen werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber zurück gegeben.

## § 9

### Promotionskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Sie ist das für die Bewertung der Dissertation, die Durchführung der Disputation und die Bewertung der gesamten Promotionsleistungen zuständige Gremium.

(2) Die Promotionskommission besteht aus zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Dissertation sowie einem weiteren promovierten Mitglied der Fakultät, das in der Regel eine fachlich zuständige wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sein soll. Der Promotionsausschuss kann eine weitere Professorin bzw. Professor bzw. Habilitierte(n) i. S. § 3 Abs. 1 Punkt 2 der fachverwandten Wissenschaftsdisziplinen anderer Fakultäten der RUB oder einer auswärtigen Universität in die Promotionskommission berufen. Den Vorsitz der Kommission führt eine vom Promotionsausschuss zu wählende Professorin bzw. Professor oder ihr bzw. sein Stellvertreter.

(3) Falls eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor bzw. Habilitierte(r) zu einem zusätzlichen Gutachten gebeten wurde, wird sie bzw. er in die Promotionskommission aufgenommen.

(4) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Mitglieder; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der 1. Gutachterin bzw. des 1. Gutachters (nach § 11 Abs. 1) den Ausschlag.

## § 10

### Dissertation

(1) Mit der Dissertation muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die Fähigkeit zur selbstständigen Forschung nachweisen. Sie muss neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Gutachterinnen bzw. Gutachter kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen.

(3) Die Dissertation ist in gedruckter Form einzureichen; sie muss mit Seitenzahlen versehen sein.

(4) Das Titelblatt ist nach einem von der Fakultät herausgegebenen Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation ist eine Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdegangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers anzufügen.

(5) Gruppenarbeiten mit mehreren Autorinnen bzw. Autoren sind als Dissertation unbeschadet des § 8 Abs. 2 Nr. 4 nicht zulässig.

## § 11

### Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren der Fakultät zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, wobei im Regelfall das 1. Gutachten von der Themenstellerin bzw. dem Themensteller bzw. der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation erstellt wird.

(2) Die Gutachten sollen mit einem Bewertungsvorschlag in angemessener Zeit, spätestens jedoch zwei Monate nach Eingang der Arbeit, der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorgelegt werden. Diese bzw. dieser macht die Gutachten unverzüglich den Mitgliedern der Promotionskommission zugänglich.

(3) Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation befürworten oder die Rückgabe zur Umarbeitung vorschlagen.

(4) Wird die Annahme befürwortet, muss eine der folgenden Noten vorgeschlagen werden: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite). Wird die Ablehnung befürwortet, lautet die Note ungenügend.

(5) Lehnen die Gutachten die Dissertation ab, erklärt die Promotionskommission das Verfahren für beendet. Die Ablehnung der Arbeit und deren wesentliche Gründe sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(6) Befürwortet von zwei Gutachten nur eines die Annahme der Dissertation, hat der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anzufordern. Sofern die hierfür bestellte Gutachterin bzw. der hierfür bestellte Gutachter noch nicht Mitglied der Promotionskommission ist, wird sie bzw. er als Mitglied aufgenommen. Wird die Annahme der Dissertation auch von dem weiteren Gutachten nicht befürwortet, wird entsprechend Absatz 5 verfahren.

(7) Bei Vorliegen aller Gutachten werden die Dissertation und die Gutachten zwei Wochen im Dekanat ausgelegt. Der Beginn der Auslagefrist wird durch Aushang bekanntgegeben. Die Professorinnen bzw. Professoren, Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren der Fakultät sind von der Auslage der Dissertation schriftlich zu benachrichtigen. Jede Professorin bzw. jeder Professor der RUB und jedes promovierte Mitglied der Fakultät für Sportwissenschaft können während der Auslagefrist und bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende schriftliche Stellungnahmen abgeben.

(8) Die Promotionskommission entscheidet anschließend auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung eventueller Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Promotionskommission kann die Dissertation einmal zur Umarbeitung zurückgeben. Sie bestimmt dann den Umfang der Änderung und setzt eine Frist für die Wiedereinreichung fest, die in der Regel sechs Monate nicht überschreiten soll. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, so legt die Promotionskommission das Prädikat der Arbeit gemäß Absatz 4 fest. Das Prädikat „ausgezeichnet“ kann nur vergeben werden, wenn die Gutachten einstimmig „ausgezeichnet“ vorgeschlagen haben.

(9) Die Kandidation bzw. der Kandidat kann bis zum Vorliegen des ersten Gutachtens ohne Nachteile vom Verfahren zurücktreten (s. § 8 Abs. 5), bei späterem Rücktritt ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Eine andere Arbeit, auch mit dem gleichen Thema, kann frühestens nach einem Jahr eingereicht werden.

## **§ 12 Disputation**

(1) Unmittelbar nach der Annahme der Dissertation wird der Termin für die Disputation von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Promotionskommission und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten festgesetzt. Der Zeitraum zwischen den beiden Terminen soll vier Wochen nicht überschreiten, in der Regel jedoch nicht weniger als 14 Tagen betragen.

(2) Die Disputation findet mit dem Promotionsausschuss und der Promotionskommission statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter geleitet. Fragerecht haben nur die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommission.

(3) Die Disputation besteht aus einem in der Regel 15 Minuten dauernden Vortrag über Grundlagen, Methodik, Ergebnisse und Relevanz der Erkenntnisse der Dissertation sowie einer daran anschließenden, in der Regel 60-minütigen Diskussion mit der Promotionskommission über die Thematik der Dissertation sowie über ausgewählte Probleme aus angrenzenden Gebieten unter Berücksichtigung des Forschungsstandes. Die Diskussion soll der Feststellung dienen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, die erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden wissenschaftlich zu begründen sowie gebietsübergreifende Bezüge herzustellen. Ein Mitglied führt Protokoll, das von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

(4) Die Disputation ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 92 Abs. 4 des HG. Liegt eine Erklärung nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.

(5) Die Promotionskommission bewertet das Ergebnis der Disputation nach § 11 Abs. 3. Wird die Leistung als ungenügend beurteilt, so kann die Disputation im folgenden Semester wiederholt werden. Auf Antrag kann die Promotionskommission eine Verlängerung der Frist beschließen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(6) Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Disputation ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Disputation ohne triftige Gründe zurücktritt, ist das Promotionsverfahren beendet. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

## **§ 13 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses**

(1) Unmittelbar nach der Disputation beschließt die Promotionskommission über das Ergebnis und legt die Prädikate für Dissertation und Disputation fest. Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen: Dissertation zu zwei Dritteln, Disputation zu einem Drittel.

(2) Die Beurteilung erfolgt mit den Prädikaten „summa cum laude“ (mit Auszeichnung), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut), „rite“ (genügend) oder „ungenügend“. Nur bei einer mit summa cum laude bewerteten Dissertation kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ als Gesamtnote zuerkannt werden.

(3) Im Anschluss an die Festlegung der Noten teilt die bzw. der Vorsitzende der Kandidation bzw. dem Kandidaten das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens mit und erläutert dieses mündlich. Bei Nichtbestehen („ungenügend“) ist insbesondere mitzuteilen, welche Leistungen unzureichend waren. Eine schriftliche Mitteilung hierüber geht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit einer Rechtsmittelbelehrung zu.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Promotion ist unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens unter Angabe der Einzelnoten zu bescheinigen.

(5) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht auf Einsicht in alle schriftlichen Unterlagen des Verfahrens. Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

## **§ 14 Rechtsmittel**

(1) Gegen die Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung, so kann eine abändernde Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission getroffen werden.

## **§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare**

(1) Die Dissertation ist von der Promovenden bzw. vom Promovenden innerhalb eines Jahres zu veröffentlichen. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Promovenden bzw. des Promovenden und nach Anhörung der Gutachterinnen bzw. Gutachter eine auszugsweise Veröffentlichung zulassen.

(2) Vor der Veröffentlichung hat die Promovende bzw. der Promovende die Auflagen der Promotionskommission gemäß § 11 Abs. 8 zu erfüllen. Das druckfertige Manuskript ist der Promotionskommission zur Genehmigung vorzulegen. Diese beauftragt eines der Mitglieder - in der Regel den Betreuer der Arbeit - mit der Überprüfung der Änderungen im Druckmanuskript. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet die Kommission über die Er-

laubnis zur Drucklegung. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. In strittigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Promovendin bzw. der Promovend hat neben dem Druckmanuskript, das bei den Prüfungsakten verbleibt, unentgeltlich vorzulegen:

- a) 80 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Vertreter die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist oder
- d) bei Dokumentation über Mikrofiche bzw. elektronische Medien: drei Exemplare in gedruckter Form zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weitere Kopien in Form von Mikrofilm bzw. eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(4) Bei Veröffentlichung als Buch oder Zeitschriftenaufsatz kann die Promotionsurkunde ausgehändigt werden, wenn ein Verlagsvertrag die Veröffentlichung des gemäß Absatz 2 genehmigten Manuskriptes binnen drei Jahren sicherstellt.

#### **§ 16 Promotionsurkunde**

(1) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Dadurch erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die vom Dekan unterzeichnete Promotionsurkunde enthält Namen, Geburtstag, Geburtsort, Doktorgrad, Titel und Note der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote. Ebenfalls aufgeführt wird das Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde. Sie wird auf den Tag der Disputation ausgestellt und erst dann ausgehändigt, wenn die Dissertation innerhalb eines Jahres veröffentlicht wurde bzw. die Veröffentlichung gesichert ist. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern.

#### **§ 17 Entziehung des Doktorgrades und Ungültigkeit des Promotionsverfahrens**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat einer Täuschung im Promotionsverfahren schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist,
- b) seine Trägerin bzw. sein Träger wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) seine Trägerin bzw. sein Träger wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Über die Entziehung beschließt der Fakultätsrat, nachdem die Dekanin bzw. der Dekan die Betroffene bzw. den Betroffenen angehört hat. Wird der Doktorgrad aberkannt, ist die Promotionsurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

#### **§ 18 Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät für Sportwissenschaft kann für besondere wissenschaftliche Verdienste in der Sportwissenschaft oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Sportwissenschaft den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag einer Professorin bzw. eines Professors, einer Hochschuldozentin bzw. eines Hochschuldozenten, einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten oder einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors der Fakultät erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Dem Antrag müssen vier Fünftel der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren im Fakultätsrat zustimmen.

(3) Über die Ehrenpromotion ist eine Urkunde auszustellen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

#### **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Sportwissenschaft vom 30. Mai 1983 außer Kraft.

(2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits als Doktorandinnen bzw. Doktoranden gemäß § 6 angenommen worden sind, haben innerhalb einer Frist von drei Jahren auf Antrag das Recht auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Promotionsordnung der Fakultät für Sportwissenschaft. Die Wiederholung der Disputation erfolgt nach der Ordnung, nach der die Erstprüfung abgelegt worden ist.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 12. und 26. Februar 2003.

Bochum, den 1. April 2003

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner